

Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Domäne Stolzenau/Leese“ (NSG HA 176)

Verpflichtung

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Domäne Stolzenau/Leese“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutz-, sowie der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG umfasst vollständig einen Teilbereich des Vogelschutzgebiets V 43, sowie einen Teilbereich des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“, welche Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind.

Durch die Ausweisung des NSG kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck und Schutzziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt darüber hinaus in der Erhaltung und Entwicklung des bereits bestehenden, teilweise durch Nassauskiesungen entstandenen, naturnahen Stillgewässer-Ökosystems und der autotypischen Strukturen, sowie als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist Teil-Lebensraum der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus, des Fischotters sowie für zahlreiche Brut- und Rastvögel, die hier Gelegenheit zu ungestörter Nahrungsaufnahme, Mauser, Brut, Jungenaufzucht und winterlicher Rast erhalten sollen.

Einige dieser Vogelarten wie Schwarzkopfmöwe, Singschwan und Weißstorch werden im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geführt und sind europarechtlich sowie gemäß § 7 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt; für sie besteht eine gesetzliche Verpflichtung, zur Erhaltung einer stabilen, sich selbst tragenden Population beizutragen.

Das NSG bietet durch seine beruhigten Wasserflächen, Inseln, Verlandungszonen und den vorhandenen, geschützten Grünlandbereichen entlang des Weserufers geeignete Nahrungs- und Brutplätze für die Schwarzkopfmöwe. Wichtig ist es hierbei die Störungen an geeigneten Brutplätzen vermieden, die Sukzession unterbunden und die Prädatoren eingedämmt werden. Diese Bereiche sind daher zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Neben der Schwarzkopfmöwe nutzt auch der Singschwan die großen offenen Wasserflächen. Diese sind vor allem als Schlafgewässer von hoher Bedeutung oder als Rückzugsraum nach Störungen. Die vorhandenen Grünlandbereiche werden ebenfalls als Nahrungsflächen genutzt, die auch der Weißstorch zur Nahrungssuche aufsucht.

Auch für Kormoran und Gänsesäger als Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sind insbesondere die Gewässer als ungestörte Nahrungs-, Ruhe- und Schlafräume zu erhalten.

Durchzügler und Wintergäste wie Zwergsäger, Saatgans, Graugans, Blässgans, Löffel-, Spieß-, Pfeif-, Schnatter-, Reiher-, Krick- und Schellente und weitere, ebenfalls gemäß § 7 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 BNatSchG besonders geschützte Gänse- und Entenarten sollen einen Rückzugsraum im Naturschutzgebiet finden.

Ebenfalls besonders geschützt sind Rohrweihe, Goldregenpfeifer, Nachtigall, Kiebitz, Feldlerche und weitere Vogelarten, die in der Feldflur sowie den Gehölzbeständen und Uferrohrbüschen brüten.

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgenommen. Sie nutzt die Wasserflächen als Jagdrevier. Weiter dienen ihr hierzu die gewässerbegleitenden Gehölzbestände und angrenzende Grünlandbereiche, sowie Hochstaudenfluren entlang des Weserufers. Zur Erhaltung der Art sind die strukturreichen Ufer des naturnahen Gewässer-Ökosystems mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

Ebenso findet auch der Fischotter (*Lutra lutra*) einen Lebensraum im NSG. Der Fischotter steht momentan als vom Aussterben bedrohte Art auf den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen und ist im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgenommen. Durch das BNatSchG ist er zudem streng geschützt. Er bevorzugt Bereiche mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsbereiche, sowie ungestörte Bereiche an den Gewässern. Wichtig für die Erhaltung der Art ist dabei das Vorkommen einer reichen Strukturvielfalt am und im Gewässer. So zum Beispiel Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften, Hochstauden und Gehölze. Er ist charakteristische Art für die im Weiteren folgenden FFH-Lebensraumtypen 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ und 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, für die die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet erforderlich ist. Weiter ist er auch eine Charakterart des ebenfalls zu schützenden FFH-Lebensraumtyps 91E0 „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Weidenauwälder“ der im NSG fragmentarisch vorhanden ist.

Die bisher entstandene Seenplatte und ihr näheres Umfeld sind charakterisiert durch unterschiedliche Wassertiefen, abwechslungsreich gestaltete amphibische Zonen, lange Uferlinien, Spülsandflächen, Röhrichtgürtel, Hochstaudenfluren, Gehölzsäume und Grünland auf mageren bis nährstoffreichen Standorten. Die im Gebiet vorkommenden Arten und Biotope lassen sich daher zu den FFH-Lebensraumtypen 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ und 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ zuordnen. Weiter lassen sich Fragmente von FFH-Lebensraumtyp 91E0 „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern und Weidenauwälder“ und 91F0 „Hartholzauwälder“ finden.

Eine Gebietserweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes ist im Norden vorgesehen, die einen weiteren durch den Kiesabbau entstandenen und für die „Nachnutzung Naturschutz“ vorgesehenen Bereich, als beruhigten Gebietsteil mit in die Schutzgebietskulisse aufnimmt. Auch dieser Bereich bietet zahlreichen Vogelarten und den vorgenannten FFH-Arten einen Lebensraum sowie den FFH-Lebensraumtypen einen Verbreitungsraum den es zu schützen gilt.

Für viele der nachgewiesenen oder zu erwartenden Arten sind gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz besondere Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die hier durch die Sicherung des Gebiets bereits umgesetzt bzw. hierfür ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen.

Diese sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche sowie Freizeitaktivitäten, sowie davon ausgehende akustische und optische Störungen insbesondere der Vogel-, Säugetier- und Fledermauslebensräume soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagd- und Angelnutzung ergeben sich maßgeblich aus den Vorgaben des BNatSchG, das vor gibt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Da im Gebiet geschützte Brut- und Rastvogelarten, die Teichfledermaus und der Fischotter vorkommen, sind vor allem deren Tötung zu verhindern und Störungen akustischer und visueller Art zu vermeiden, sowie die Gewässerrand-, Gehölz- und Grünlandbereiche besonders zu schützen.

Bezogen auf die Angelnutzung im Gebiet bedeutet das, dass zum Einen die bisher bestehenden Verbote und Erlaubnisvorbehalte aus der Alt-Verordnung zum Betreten des Weserufers übernommen und zum Anderen die durch den Sand- und Kiesabbau entstandenen Teiche für die Angelnutzung gesperrt werden. Dies resultiert aus dem gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG verankerten Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete, sodass die ungestörten und wichtigen Bereiche für die Avifauna entlang des Weserufers auch weiterhin erhalten bleiben. Weiter ergibt sich das Verbot der Angelnutzung bereits aufgrund von rechtskräftigen Abbaugenehmigungen, in denen die Nachnutzung Naturschutz unter Ausschluss der Angelnutzung oder auch die Böschungsgestaltung explizit festgesetzt werden. Der der Gemeinde Leese gehörende Teich bleibt weiterhin zur Angelnutzung offen.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist für den Zuziehungsbereich entlang der Weser keine Einschränkung für den Angelsport vorgesehen, da sich dort auch kein Natura 2000-Gebiet erstreckt.

Neben der Angelnutzung ist es für den Fischotterschutz notwendig auch die in der Domäne in bestimmten Bereichen stattfindende Berufsfischerei dahingehend zu beschränken, dass die Nutzung von Reusen nur mit eingebauten Otterkreuzen oder einer anderen naturschutzfachlich anerkannten guten Möglichkeit zur unversehrten Flucht des Fischotters erlaubt ist. Die Fischotterpopulation ist derzeit gering und so würde bereits der Verlust eines Individuums eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Weiter ist der Fischotter auch Charakterart mehrerer im NSG vorkommenden Lebensraumtypen, sodass auch hier ein besonderer Schutz gegeben ist. Die seit längerem in Kooperation der Aktion Fischotterschutz, der Tierärztlichen Hochschule Hannover, dem Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein getesteten Ausstiegsvarianten, bei denen der Otter unversehrt „aussteigen“ kann, haben sich im

Oktober 2017 als praktikabel für die Fischerei und den Fischotter erwiesen und sind damit im NSG für die Berufsfischerei zugelassen.

Bezogen auf die Jagd ist für die Fläche des bereits bestehenden NSG ein ganzjähriges Jagdverbot auf Federwild erforderlich. Die Jagd auf dem Jagdrecht unterliegendem Federwild führt zu erheblichen Störungen einer Vielzahl im NSG vorhandener, nach EU-Vogelschutzrichtlinie und Artenschutzrecht zu schützender Vogel- und anderer Arten. Nach Vogelschutzrichtlinie sind im Gebiet auch die folgenden dem Jagdrecht unterliegenden Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu schützen und zu entwickeln, wie zum Beispiel der Zwergsäger (*Mergellus albellus*) oder die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). Für viele der im Gebiet vorkommenden Arten besteht in Niedersachsen bereits eine ganzjährige Schonzeit, wie zum Beispiel für die Sturmmöwe (*Larus canus*) oder die Saatgans (*Anser fabilis*), sodass bereits eine Einschränkung der Jagd besteht. Die eigentliche Bedeutung des Gebiets ergibt sich allerdings aus der Relevanz der Seenplatte als Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete für regelmäßig auftretende Zugvogelarten. Für diese ist ebenfalls gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie ein besonderer Schutz vorzusehen, dem durch die Verordnung entsprochen wird.

In der Zuziehungsfläche, die nicht Natura 2000-Gebiet ist, erfolgt gemäß der Verordnung eine beschränkte Freigabe eines Jagdfensters auf die Monate August (allgemeiner Jagdzeitenbeginn gem. Jagdzeitenverordnung) und September für die Federwildjagd, damit in diesem Bereich eine Einflussnahme auf sich ggf. übermäßig entwickelnde Brutpopulationen dem Jagdrecht unterliegender Arten ermöglicht wird. Dieser enge Zeitraum ist darin begründet, dass ab Ende September die Zeit der Rastvögel beginnt und nur so der zu erreichende umfängliche Schutz der Ruhe- und Schlafplätze im Naturschutzgebiet realisiert werden kann.

In Abwägung der Schutzziele, vor allem in Bezug auf den Brutvogelschutz und hier speziell dem Gelegeschutz, mit nicht gewollten Störeinflüssen durch die Jagd, wurde klar, dass eine Jagd insbesondere auf Prädatoren als bedeutsamer einzustufen ist, als hieraus resultierende negative Effekte der Störung und Beunruhigung der Vogelpopulationen. Die Prädatorenjagd im NSG wird zeitlich nur sehr sporadisch durchgeführt und wirkt sich nicht großflächig in die besonders empfindlichen Uferbereiche aus.

Die im NSG für den Sand- und Kiesabbau genutzten Betriebsstätten werden weiterhin in der Verordnungskarte dargestellt und entsprechende Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen formuliert. Die Abbauunternehmen sind schon seit mehreren Jahrzehnten in dem Gebiet tätig und haben maßgeblich durch die Auskiesung der Weseraue zur Entwicklung des Gebietes beigetragen. Durch die in der Verordnung getroffenen Rahmenbedingungen kann auch dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. BNatSchG entsprochen werden.

Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich zwingend aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Arten- und Lebensraumtypen im Vogelschutz- und FFH-Gebiet.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 2.000 € für die Beschilderung des NSG. Die Mittel werden für den nächsten Haushalt im Produktkonto 55410.424100 eingeplant.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit.

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

ENTWURF